

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baden-Baden und Umgebung**

**Schnars, Carl Wilhelm**

**Baden-Baden, 1878**

I. Reglement für die Erhebung der Kurtaxe in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-244752](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244752)

## Taxen und Tarife.

---

### I. Reglement für die Erhebung der Kurtaxe in Baden.

Mit Genehmigung Grossh. Ministeriums des Innern wird über die Erhebung einer Kurtaxe Folgendes bestimmt:

§ 1. Vom Jahre 1874 an wird von den Kurgästen und den sonstigen Besuchern des hiesigen Badeortes die nachstehende Kurtaxe erhoben:

#### I. Jahrestaxe für das Kalenderjahr.

1 Person	. . . . .	20 Mark.
1 Familie von 2 Personen	. . . . .	30 "
1 " " 3 " "	. . . . .	36 "
1 " " 4 " "	. . . . .	40 "
1 " " 5 " "	. . . . .	45 "
1 " " 6 " "	. . . . .	48 "
1 " " 7 " "	. . . . .	50 "
1 " " 8 " "	. . . . .	52 "
1 " " 9 " "	. . . . .	54 "
1 " " 10 " "	. . . . .	56 "

#### II. Monatstaxen.

1 Person	. . . . .	6 Mark.
1 Familie von 2 Personen	. . . . .	10 "
1 " " 3 " "	. . . . .	12 "
1 " " 4 " "	. . . . .	14 "
1 " " 5 " "	. . . . .	16 "

u. s. w.

III. Taxe für 10 Tage ( $\frac{1}{3}$  Monat).

Für je 1 Person . . . . . 3 Mark.

## IV. Tagestaxe.

Für je 1 Person . . . . .  $\frac{1}{2}$  Mark.

§ 2. Für die ständigen Bewohner von Baden und Lich-  
tenthal werden **Jahres-Abonnementskarten**, für das Kalender-  
jahr gültig, ausgegeben, und zwar:

Für 1 Person zu . . . . . 10 Mark.

„ 1 Familie von 2 Personen . . . 20 „

„ 1 „ „ 3 „ . . . 21 „

u. s. f., je 1 Mark mehr.

§ 3. Kinder unter 10 Jahren und Dienstboten, welche zur  
Familie eines Kurgastes gehören, sind taxfrei. — Unbemittelte  
Kurgäste können von der Kurtaxe befreit werden.

§ 4. Die Zahlung der einen wie der andern Taxe be-  
rechtigt zum Besuche der zu dem Conversationshause und der  
Trinkhalle gehörigen Anlagen des Badfonds, der Colonade des  
Conversationshauses und zur Benützung der Promenadestühle,  
sowie zum Besuche der dem allgemeinen Zutritt geöffneten  
Räume dieser beiden Gebäude, insbesondere auch der Lese-  
und Spielzimmer und der gewöhnlichen Musik-Aufführungen  
des Kur-Orchesters im Conversationshause. — Während der  
Morgenstunden hat die Taxe auf den Besuch der Trinkhalle  
und der Anlagen keine Anwendung. — Die Zahlung der Jahres-  
oder Monatstaxe berechtigt ausserdem noch zum Besuche der  
gewöhnlichen Réunions-Bälle. — Der Besuch der Künstler-  
Concerte, sonstiger besonderer Veranstaltungen und Festlich-  
keiten, aussergewöhnlicher Réunions und Bals parés unterliegt  
besonderen Bestimmungen.

§ 5. Ueber die Zahlung der Taxe für 1 Jahr, 1 Monat  
oder für 10 Tage, werden Abonnementskarten, auf den Namen  
lautend, ausgestellt; über die Zahlung der Tagestaxe, Karten  
auf den Inhaber.

§ 6. Die Abonnementskarten können nur von der Person  
benützt werden, auf deren Namen sie lauten. Für Familien  
werden daher die Karten in der Weise ausgestellt, dass der  
Vertreter der Familie die Hauptkarte und jedes weitere tax-  
pflichtige Mitglied eine Beikarte erhält. Als zur Familie ge-  
hörig zu betrachten sind: Ehegatten, minderjährige Söhne und  
zum Haushalte zählende unverheirathete Töchter.

§ 7. Die Inhaber von Karten der einen wie der andern Art sind verpflichtet, dieselben beim Besuche des Promenadeplatzes, ferner der Lese- und Spielzimmer und der gewöhnlichen Musik-Aufführungen des Kur-Orchesters im Conversationshause, sowie der Réunionsbälle daselbst, zu ihrer Legitimation bei jedesmaligem Eintritt vorzuweisen.

§ 8. Jedem Kurgast steht es frei zu bestimmen, ob er die Taxe für den einzelnen Tag, oder 10 Tage zusammen, oder für 1 Monat, oder 1 Jahr entrichten will.

§ 9. Den Fremden werden die Karten über die Zahlung der Taxen, durch die seitens der Gemeinde bestellten Erheber verabfolgt. Ausserdem können die Karten im Kurtaxen-Bureau und am Eingange zum Conversationshause gelöst werden. — Die ständigen Bewohner von Baden und Lichtenthal lösen die Karten auf dem Kurtaxen-Bureau.

§ 10. Beschwerden wegen Erhebung der Kurtaxe und Reklamationen sind bei dem Bürgermeisteramt anzumelden, welches darüber endgiltig entscheidet.

§ 11. Der Staatspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, einzelnen Personen den Besuch der in § 4 bezeichneten Räumlichkeiten und demnach auch die Verabfolgung von Berechtigungskarten an diese Personen zu untersagen, sowie die erteilten Berechtigungskarten zurückzuziehen.

§ 12. Das gegenwärtige Reglement haben sowohl hier als in Lichtenthal die Besitzer der Gasthäuser und der zur Aufnahme von Kurgästen eingerichteten Wohnungen, in allen zum Vermiethen bestimmten Zimmern anzuheften. Ein Auszug ist dem Fremden-Anmeldezettel beizudrucken.

## II. Taxe der Bäder im Friedrichsbad.

Die Preise der Bäder (einschliesslich der Taxe für den Besuch der grossen Halle) betragen, und zwar für:

ein **Wannenbad** . . . . . — M. 70 Pf.

für Benützung der gewöhnlichen Brausedouche ist keine Vergütung zu leisten, dagegen für die Abreichung ärztlich verordneter Strahl- und Regendouchen durch das

Dienstpersonal und zwar im Betrage von . — M. 50 Pf.

9\*